This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lb. 5382.

Die

Galeerenstrafe

in den

deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs.

Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege

von

Dr. M. Friedrich von Maasburg,
Hofsecretär in der Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I.

Wien 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck der k. Wiener Zeitung.

STANFORD LAW LIBRARY

№ 7045.

Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung.

Alle Rechte vorbehalten.

JFE
LMI
WZ 9

Die

Galeerenstrafe

in den

deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs.

Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege

von

Dr. M. Friedrich von Maasburg,
Hofsecretär in der Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I.

Wien 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Von den vielerlei Strafen, auf die in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs gemäß der daselbst seit dem 16. Jahrhunderte allmälig zur Geltung gelangten Landes- und peinlichen Gerichtsordnungen, Statuten und Stadtrechte mit mehr weniger grausamen, die Abschreckung bezweckenden Verschärfungen erkannt wurde, fanden namentlich zwei, nämlich die körperliche Züchtigung (Fustigation) und die Verweisung der Verurtheilten aus einem bestimmten Jurisdictionsgebiete oder auch aus dem ganzen Lande (Relegation), und zwar nicht nur bei den in Criminalsachen entscheidenden Gerichten, sondern auch im Gnadenwege höchsten Ortes sehr häufig Anwendung [1]).

[1]) Bereits die Landgerichtsordnung Ferdinand I. für Krain und die angereihten Herrschaften vom 18. Februar 1535, führt unter den „peindlich straffen" auch das „rueten ausstreichen und Lanndt verpieten" an. — S. ferner die neu reformirte Landgerichtsordnung für Tirol (v. 14. December 1573) Buch VIII, Tit. 28, 40 und 44; dann die Land- und peinliche Gerichtsordnung des Erzherzogs Karl II. (v. J. 1574) für das Fürstenthum Steyer I, Art. 121 und II, Art. 42; die Landgerichtsordnung desselben Fürsten für Kärnten v. J. 1577, Art. 12; die neue peinliche Landgerichtsordnung Ferdinand III. für Oesterreich unter der Enns (Ferdinandea) v. 30. December 1656, I — Art. 49 § 1, Art. 52 §§ 4 und 14; die Landgerichtsordnung Leopold I. für Oesterreich ob der Enns v. 14. August 1675, Theil II — Art. 42 § 5 und Art. 45 §§ 4 und 14; dann die peinliche Halsgerichtsordnung Joseph's I. für Böhmen, Mähren und Schlesien (v. 1707) Art. XIX, §§ 7, 20 und 42. — Vergl. auch: das Stadtrecht für Böhmen und Mähren (auf welches in der verneuerten Landesordnung Ferdinand II. für Böhmen — R, XXXI — hingewiesen wird) M — XXX, P — XXX, Q — XX § 2 und XXVIII, S — IX; endlich die Statuta inclitae civitatis Tergesti (vom 12. November 1550) Lib. III, Rubr. 8 („De poenis vulnerum et aliarum offensionum"), wo es gleich im Eingange heißt: Statuimus quod si quis in Civitate, vel Territorio Tergestino gladio, fuste lapide, vel alio armorum genere vulneraverit aliquem cum sanguinis effusione, poena sit sexaginta librarum parvorum . . . et si ita delinquens non erit solvendo, volumus, ut fustigetur per loca solita Tergestinae Civitatis, et proscribatur, sive exbanniatur a Civitate et Territorio Tergestino per decennium, intra quod tempus quoties capietur in Civitate, vel Territorio ter torqueatur, id est patiatur tres ictus funis. Dann ebenda Rubrik 14 (De furtis), Rubrik 16 (De incendiariis), Rubrik 18 (De falsis), Rubrik 19 (De adulterio: „Si qua mulier maritata Civis, vel Incola Civitatis, vel Agri Tergesti commiserit adulterium, cum de eo per sententiam constiterit privetur ipso jure omnibus bonis suis, quae applicata intelligantur marito, et insuper ipsa adultera fustigetur per loca solita Civitatis, praecinente tuba, et exbanniatur, sive proscribatur perpetuo a Civitate et Territorio Tergestino, ubi quoties capta fuerit, toties fustigetur et rursus in exilium mittatur.")

Beide Strafen galten als sogenannte **poenae extraordinariae**, die zu verhängen dem Richter überall dort, wo nicht von vorneherein hiefür schon durch das Gesetz bei den einzelnen Delicten vorgesehen war, überlassen blieb [2]). Hiebei wurde die Ausweisung nicht selten mit anderen Strafen verknüpft [3]) und hatte regelmäßig zwei Verfügungen, nämlich die Einbrennung des Relegationszeichens in die Haut des Sträflings [4]) und die Abschwörung der Urfehde im Gefolge, welche letztere in diesem Falle zugleich das eidliche Versprechen des Delinquenten enthielt, in das Gebiet, aus dem er verwiesen worden war, nicht früher, als dies im Urtheile bestimmt erschien, eventuell auch nie mehr zurückzukehren [5]).

---

[2]) Die poenae extraordinariae wurden in jenen Fällen verhängt, wo „keine gewisse Straf ausgeworfen, sondern dieselbe dem Richter, seinem besten Verstand und nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen heimgestellt" war. (S. Ferdinandea I, Art. 52; Leopoldinische Landger.-Ordnung II, Art. 45; Josephina Art. XIX, §§ 23 und 42. Vergl. auch das Stadtrecht für Böhmen und Mähren lit. O—V, § 5). Zu denselben wurde insbesondere gerechnet: Zwangsarbeit, namentlich in Bergwerken und Festungen; dann Fustigation, Ausstellung am Pranger und in der Prechel, Relegation, Geldstrafen. — Die Fustigation wurde heimlich oder öffentlich durch den Freimann vollzogen, war in Folge dessen infamirend (vergl. Berner's „Gesch. des deutschen Strafrechtes" S. 218) und bestand in einem sog. ganzen oder halben Schilling, d. i. in 30 oder 15 Streichen.

[3]) Das Urtheil lautete dann beispielsweise dahin: „Daß der Verbrecher in ein ungarisches Grenzhaus transportirt, allda durch vier Jahre in Band und Eisen zu öffentlicher Arbeit angehalten, beinebens des ganzen Landes Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch der deutschen Erbkönigreiche und Länder, dann des kaiserl. königl. Hoflagers, wo selbes sich befinden wird, auf ewig verwiesen werde." (S. Dr. Franz Bratsch: Anweisungen und nützliche Anmerkungen 2c. zur Ferdinandea, anläßlich der neuerlichen Herausgabe dieses Gesetzes abgedruckt, [Wien 1751] S. 115.) Die Verweisung von dem Hoflager bezog sich nach einem in den oberstgerichtlichen Acten (Fasc 96 — in genere) erliegenden, am 5. Juli 1758 erstatteten Rechtsgutachten auf jeglichen Ort, wo der Hof ständig oder vorübergehend seinen Aufenthalt nahm, und es mußte sich der Relegirte, auch wenn er sonst unbehelligt daselbst verweilen durfte, sofort entfernen, wenn der Hof eintraf. — War Jemand blos aus Wien abgeschafft, dann hatte er den Stadtbezirk innerhalb der Linien, daher auch die Vorstädte zu meiden. (Hofresol. v. 26. Februar 1726.) Die Relegation aus der Stadt Breslau begriff auch jene aus dem Fürstenthume in sich. (Rescript v. 28. December 1699. Codex Ferdinandeo-Leop. Jos. Carolinus Nr. 572.) — Die Landesverweisung konnte übrigens nur von dem Regenten oder der Landesregierung verfügt werden. (Vergl. Ferdinandea I, Art. 49 § 5, Abs. 5. Leopoldinische L. G. O. II, Art. 42 § 5, Abs. 5.) In den böhmischen Erbländern durfte dieselbe wider einheimische Delinquenten seit 1725 nicht mehr in Anwendung kommen. (S. meine „Organisirung der böhm. Halsgerichte" [Prag 1854] S. 66.)

[4]) Das Relegationszeichen bestand anfangs blos in einem auf dem Rücken des Delinquenten eingebrannten oder eingeschröpften R. Später wurden noch mehrere Buchstaben hinzugefügt, welche das Erbland, aus dem der Relegirte abgeschafft worden war, andeuteten. (Pat. v. 24. Mai 1736 und 15. Januar 1751, abgedruckt bei Bratsch a. a. O. S. 123 u. 125. Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 23, Nr. 158.)

[5]) In der Regel enthielt die Urfehde blos das Versprechen, sich wegen erlittener Strafe oder Kerkerhaft weder an dem Gerichtsherrn und Ankläger, noch an den Richtern und Zeugen auf was immer für eine Weise zu rächen. (Dr. Krünitz' Encyklopädie, Band 202, S. 143. Dr. Brinkmaier's Glossarium diplomaticum II,

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurde an mehreren Orten in Deutschland, namentlich im Herzogthume Württemberg, die auch da übliche, gewöhnlich vereinte poena fustigationis et relegationis in der wohlbegründeten Erwägung aufgehoben [6]), daß den Delinquenten nach Verbüßung dieser infamirenden Strafen wegen der vorerwähnten Brandmarkung in der Regel die Möglichkeit benommen war, einem ehrlichen Gewerbe nachzugehen, die Landesverweisung zudem, wie die Erfahrung lehrte, seitens der hiezu Verurtheilten selten gehörig respectirt, vielmehr die Reversion zur Regel wurde und der hiedurch begangene Urfehdebruch nur zu neuen Untersuchungen und Verurtheilungen Veranlassung gab [7]).

Von eben dieser Anschauung geleitet, stellte die niederösterreichische Regierung zu derselben Zeit a. h. Ortes die Anfrage, ob nicht etwa auch in den österreichischen Erbländern die zur Ruderbank tauglichen männlichen Inquisiten an Stelle der Fustigation zur Galeerenstrafe verurtheilt werden könnten.

Die Galeerenstrafe war bekanntlich durch Jahrhunderte nicht nur in Frankreich, sondern auch bei den italienischen Seemächten, namentlich in Venedig, sehr gebräuchlich [8]), ja selbst als allmälig die Galeere mit der wachsenden Vervollkommnung der Segelschiffe ihre frühere Bedeutung verlor, wurde daselbst die condemnatio ad triremes beibehalten, die hiezu verurtheilten, in den Bagnos detenirten Verbrecher aber, wenn nicht zum Ruderdienste, so doch zu schweren Arbeiten für die Marine überhaupt verwendet [9]).

S. 658.) Schon die Ferdinandeische Landgerichtsordnung für Krain kennt die Urfehde in diesem Sinne. Ueber die Form, in der sie abzulegen war, vergleiche die reformirte L. O. für Tirol VIII, Tit. 78; Ferdinandea I, Art. 56; Leopoldinische L. G. O. II, Art. 49. Daß die Urfehde zugleich die oben erwähnte Zusicherung zu enthalten hatte, bestimmte die Ferdinandea I, Art. 49, § 5; die Leopoldinische L. G. O. II, Art. 42, § 5.

[6]) Bratsch a. a. O. S. 116.

[7]) Der Urfehdebruch wurde als Meineid sehr strenge, im Wiederholungsfalle sogar mit dem Tode bestraft. S. Ferdinandea II, Art. 92, § 2; Leopoldinische L. G. O. III, Art. 32, § 2; Stadtrecht für Böhmen und Mähren P — XXX; Josephina, Art. XIX, § 4.

[8]) Vergl. den Aufsatz des Dr. v. Kaltenborn in der „Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften" von Ersch und Gruber (Leipzig 1851), I. Section, Band 52, S. 315 ff. — Dr. Krünitz' Encyklopädie (Brünn 17-8), Bd. 15, S. 661 ff. — G. Eberty „Das Gefängnißwesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt" (Dresden 1858), S. 15.

[9]) Was insbesondere Venedig betrifft, so ward es schon durch seine natürliche Lage und wegen der Schwierigkeit, mit jedem Winde in dem engen und langen adriatischen Golfe zu segeln, genöthigt, die Galeere noch beizubehalten, als dieselbe bereits von anderen Seestaaten aufgegeben worden ist. Die Mannschaft der venetianischen Galeeren bestand wie überall zum Theile aus Strafgefangenen, deren Behandlung von Daru in seiner „Histoire de la république de Venise" (Buch XIX, Cap. 33) als eine geradezu grausame geschildert wird: „Les forçats, envers qui on n'est point dispensé des soins que l'humanité réclame, étaient traités cruellement et même rançonnés. Il n'y avait point d'infirmerie pour eux; malades, il fallait

In Oesterreich war diese Art von Strafe, schon mit Rücksicht auf die obwaltenden localen Verhältnisse, den Landesordnungen fremd. Nur die **Statuta Tergestina** machten hievon eine Ausnahme [10]), und es kam thatsächlich bereits seit dem 16. Jahrhunderte im Triester Gebiete, in Görz, Gradisca und deren Confinien, sowie in Fiume [11]) die Galeerenstrafe auf ganz eigenthümliche Weise zur Anwendung.

Der Mangel an Straf- und Arbeitshäusern, wie sie die geläuterte Rechtsanschauung der Gegenwart selbst für die ärgsten Verbrecher fordert, die häufige Ueberfüllung der vorhandenen Arreste, der Abgang von Gelegenheit, die Sträflinge jederzeit zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden oder sonst auf den eigenen Schiffen nutzbringend zu beschäftigen [12]), insbesondere aber auch die überall gleiche Scheu vor den mit der Verhängung der bloßen Freiheitsstrafe verknüpften, selten wieder hereinzubringenden Kosten, ließ hier nach dem Beispiele anderer Regierungen den Gebrauch aufkommen, die zur bloßen Leibesstrafe Verurtheilten der venetianischen Republik behufs Verwendung auf den dortigen Galeeren gegen eine im Allgemeinen für jeden Gefangenen vereinbarte Vergütung zu überlassen [13]).

---

guérir ou mourir sur les galères; il fallait que sur une solde de trois livres quinze sols par mois, ils payassent le chirurgien et les remèdes. On imaginait toutes sortes de retenues pour les obliger à s'endetter; quand ils approchaient du terme de leur détention, on leur faisait assez facilement quelques avances, afin qu'au moment où ils devaient être mis en liberté, ils se trouvassent débiteurs de l'état, et dans l'impossibilité de s'acquitter autrement qu'en contractant un engagement comme rameurs volontaires."

[10]) Im Triester Stadtgebiete waren bei der Judicatur in Strafsachen die bereits früher (Anmerk. 1) citirten, in lateinischer und italienischer Sprache kundgemachten Statuta inclitae civitatis Tergesti (Statuti della città di Trieste), u. zw. Lib. III derselben sammt den hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen maßgebend, welche erst durch die Normalresolution vom 18. Mai 1767 mit der Weisung aufgehoben wurden, sich zunächst an die Ferdinandea, und wo diese nicht deutlich genug wäre, an die Carolina zu halten. — Diese Statuten nun bestimmen Lib. III, Rub. 7: „Quicunque amputaverit, vel debilitaverit alicui aliquod de infrascriptis membris, puniatur poena ducentarum librarum, sed pro digiti amputatione sit poena centum librarum parvorum (pena di lire cento di piccoli), possit tamen Judex Maleficiorum ultra poenam praedictam pecuniariam etiam corporalem imponere citra talionem, si ex qualitate personarum ita censuerit, puta ictus funis, sive cordae, proscriptionem, sive bannum, vel ad triremes ad tempus (o galera a tempo)."

[11]) Fiume gehörte damals noch zu Innerösterreich; dessen Vereinigung mit der ungarischen Krone erfolgte erst 1776. (S. Krones' „Handbuch der Gesch. Oesterreichs" IV, S. 423.) Auch im Litorale, u. zw. in den kroatischen Küstenstädten Zengg und Carlopago wurde ein ähnlicher Vorgang beobachtet.

[12]) Ueber die Fehlrichtungen und Vorurtheile in dieser Hinsicht vergl. Hofr. Dr. Wahlberg „Das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Antheil an dem Arbeitsertrage" in Dr. Grünhut's Zeitschrift XI, S. 349 ff.

[13]) Nach den mir diesbezüglich durch die Güte des Herrn Bartolemeo Cecchetti, Director des Staatsarchivs in Venedig, zugekommenen, aus den dortigen Acten geschöpften Mittheilungen, bestand die oben erwähnte Gepflogenheit

Diese Strafpraxis wurde wohl bereits durch eine Verordnung Kaiser Leopold's I. vom 22. März 1671 gerügt und hauptsächlich deshalb untersagt, weil die Venetianer mit den ihnen überlassenen Delinquenten sehr willkürlich verfuhren und dieselben häufig über die Strafzeit hinaus auf ihren Galeeren festhielten [14]); demungeachtet aber blieb dieselbe nach wie vor in Uebung und erfuhr nur in Folge des spanischen Erbfolgekrieges eine längere Unterbrechung. Als nämlich 1707 die kaiserliche Armee das durch nahezu zwei Jahrhunderte unter der spanischen Herrschaft den Launen habsüchtiger Statthalter ausgesetzte Königreich Neapel eroberte [15]), kam Oesterreich hiedurch auch in den Besitz der dortigen Galeeren und es bot die Nothwendigkeit, diese gehörig zu bemannen, der niederösterreichischen Regierung Veranlassung zu ihrem oben erwähnten Antrage, auf den man an höchster Stelle sofort einging.

Bereits mit a. h. Entschließung vom 2. Januar 1716 wurde bestimmt, es sei im Falle, als die Urfehde von einem Manne vorsätzlich und wiederholt gebrochen würde, dieser keineswegs wie bisher durch Abhauung der Hand oder der Finger, womit er geschworen hat, zu bestrafen und hiedurch arbeitsunfähig zu machen, sondern vielmehr für einen der strafbaren Handlung entsprechenden Zeitraum auf die Galeeren zu entsenden, sowie gleichzeitig zu relegiren und zur nochmaligen Abschwörung der Urfehde zu verhalten [16]). Ferner erschien am 11. Februar 1716 ein kaiserliches Patent, welches verordnete: „daß, wenn eine junge, starke, bei mittlerem oder auch mehrerem Alter sich befindende und sonst zur Ruderbank taugliche Mannsperson in dem Lande Oesterreich unter und ob der Enns wegen eines das Leben nicht verwirkenden Verbrechens zum öffentlichen Schilling zu verdammen wäre, über einen solchen Uebelthäter anstatt der Ruthen- die Galeerenstrafe mit oder ohne Landes- oder Landgerichtsverweisung, auf eine dem Verbrechen gemessene Zeit verhängt werden solle" [17]).

Diese Resolutionen gelangten noch in demselben Jahre in sämmtlichen deutschen und böhmischen Erbländern zur Publication und es wurde seit-

---

namentlich in einzelnen italienischen Staaten (so in den Herzogthümern Urbino, Mirandola, Mailand) bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fort. Noch aus dem Jahre 1771 (11. April) datirt eine „Notula remigum ab excellentissimo Mediolani Senatu damnatorum, qui ex ordine S. R. J. M. A. consignantur officialibus serenissimae Reipublicae Venetae pro immediata illorum traductione ad triremes, expresso respectivo tempore ad explendam eorum poenam".

[14]) Die citirte Verordnung wurde auf einen in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht der inneröstern. Regierung v. 21. Januar 1671 erlassen und sämmtlichen innerösterreichischen Länderstellen am 8. April j. J. intimirt.

[15]) S. Dr. M. Landau: „Rom, Wien, Neapel während des spanischen Erbfolgekrieges" (Leipzig 1885) S. 1—14, 310 ff.

[16]) S. Bratsch a. a. O. S. 235.

[17]) Vergl. Bratsch a. a. O. S. 116. — Novellen zur Leopoldinischen L. G. O. (Novellae Carolinae ad Leopoldinam poenalem — Linz 1736) S. 140. — Codex austriacus Pars III, S. 815.

dem auf die Galeerenstrafe, selbst in dem fernen Schlesien, nicht selten erkannt, der Vollzug derselben aber mit Rücksicht auf die große Entfernung Neapels und die Schwierigkeiten des Transportes eigenthümlich organisirt.

Auf Grund einer deshalb zwischen der innerösterreichischen Regierung und dem Vicekönige von Neapel [18]) geführten amtlichen Correspondenz ward zunächst den Länderstellen in Ober- und Niederösterreich bedeutet, es sei die Veranstaltung zu treffen, daß die zur Galeerenstrafe Verurtheilten entweder gleichzeitig mit den nach Neapel abgehenden Recruten oder sonst von Landgericht zu Landgericht durch einen den Transport leitenden Commissär auf dem nächsten Wege nach Fiume, und zwar stets unter Anschluß eines Begleitschreibens zu befördern sind, welches letztere die genaue Personsbeschreibung der Delinquenten zu enthalten und die Verbrechen, deren sie sich schuldig gemacht, sowie die Strafdauer zu bezeichnen hatte.

Von Fiume aus wurden die Sträflinge sodann auf einem Kriegs- oder sonst unter kaiserlichem Schutze stehenden Schiffe, und zwar über Manfredonia nach Neapel weiter expedirt, wobei seitens der Schiffspatrone, betreffs der ihrer Obhut überantworteten Galeoten Lieferscheine auszustellen, diese aber an jene Behörden, welche die Delinquenten zum Strafvollzuge entsendeten, rückzuleiten waren [19]).

Die Art und Weise, wie der Transport der Galeerensträflinge zu Lande, namentlich aus den nördlichen Theilen der Monarchie nach den innerösterreichischen Seeorten erfolgte, zeigt eine vollständige Vertrautheit mit dem diesfalls in Frankreich und Italien bis in die neueste Zeit beobachteten Vorgange [20]), und wurde durch mehrere Verordnungen geregelt. Aehnlich wie den Relegirten wurde auch den auf die Galeeren Verdammten ein Zeichen, nämlich der Buchstabe G, auf dem Rücken eingeschröpft [21]) und in den einzelnen Erbländern stets abgewartet, bis eine größere Zahl

---

[18]) Die Regentschaft führte zu Neapel im Auftrage Karl's VI. ein Vicekönig, dessen Stellung mit großer Machtvollkommenheit verbunden war und in der ziemlich rasch der Cardinal Schrattenbach, Fürst Borghese-Sulmona, Cardinal Michael von Althan und endlich Alois Raimund Graf von Harrach auf einander folgten. Letzterer behauptete sich von 1728—1733 auf diesem schwierigen Posten. (S. Arneth „Prinz Eugen v. Savoyen" Wien 1858. III, S. 304—307.)

[19]) Verordnungen vom 11. und 15. Februar 1716 (Novellae Car. ad Leopoldinam poen. S. 140 und 143).

[20]) Vergl. über denselben die Bemerkungen Kaltenborn's a. a. O.; dann J. Groller v. Mildensee „Die Gefängnisse sonst und jetzt" (Prag 1846) S. 17 ff.

[21]) Patent v. 28. November 1716 für Oesterreich ob und unter der Enns (Novellae Car. ad Leop. poen. S. 145) und Hofrescript v. 3. December 1716 an die königl. Appellationskammer in Prag gerichtet (Patentensammlung des k. k. Justizministeriums Fasc. lit. L, Z. 2536). Doch bestimmte schon eine Hofresolution v. 9. April 1717, daß jene Brandmarkung nur im Falle als die Galeerenstrafe noch durch Verhängung der Relegation verschärft würde, stattzufinden habe. (Bratsch a. a. O. S. 121.)

derselben zusammenkam, um sie sodann gemeinschaftlich nach Neapel zu befördern.

Damit sich hiebei das Verfahren möglichst einheitlich gestalte und vermieden werde, daß die für die Galeeren bestimmten Sträflinge zu ungehöriger Zeit in Fiume eintreffen, wurde bestimmt, daß dieselben nur im Frühjahre und Sommer, längstens bis Ende September, und zwar aus Nieder- und Oberösterreich sowie aus den böhmischen Erbländern zunächst an das Zuchthaus in Wien einzuliefern sind, von wo dann der Weitertransport erfolgte. Da 1716 in Krain mehrere zur Ruderbank Verurtheilte beim Transporte in Folge mangelhafter Ueberwachung und Fesselung entwichen waren, wurden noch in demselben Jahre sowohl an die nieder- und oberösterreichische Regierung, als an die königliche Appellationskammer in Prag in beiden Richtungen strenge Weisungen erlassen [22]) und diese für die böhmischen Erbländer mit Hofrescript vom 17. März 1724 [23]) nachstehends erneuert:

„Wir Karl ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben in Gnaden resolvirt, daß in den künftigen Criminalfällen wider diejenigen Delinquenten, welche ihrer Verbrechen halber mit der Fustigation und Relegation angesehen zu werden verdienen, in Zukunft mit Andictirung sothaner Straf nicht mehr fortgeschritten, sondern anstatt solcher rechtlichen Bezüchtigung in judicando auf die Galeeren-Strafe a proportione des übel qualificirten Verbrechens auf mehr oder weniger Jahre reflectirt und derlei Condemnati alle Jahre, binnen der durch Unsere königliche mit Unserer österreichischen Hofkanzlei concertirten, und vom Ende März bis Ende September währenden Ueberbringungszeit anhero in das hiesige Zuchthaus geliefert, vor solcher Abschickung aber in conformitate Unserer vorherigen Verordnungen denselben vom schlechtesten Landtuche ein Rock mit Haftel und Kaputz über den Kopf verschafft, der Buchstabe G auf den Rücken eingeschröpft und zum künftigen Merkmal Pulver darein gerieben, übrigens aber auch, um die Fortbringung desto sicherer zu veranlassen, ihnen eiserne Handpretzen angelegt, die Hand am Rücken gebunden und ein starker eiserner Ring an Hals gelegt und durch einen Nebenring eine gestahlte eiserne Kette gezogen, mithin sie an den Wagen, worauf dieselben zu führen kommen werden, mit dieser Kette sämmtlich angeschmiedet, ihnen auch die Hände nur zur Nehmung von Speis und Trank oder zu anderer Nothwendigkeit, und zwar nicht zugleich, sondern nach einander gelassen, sie nächtlicher Weile aber an einen sicheren Ort gebracht und daselbst wohl verwahrt [24]), folg-

[22]) Hofresolution v. 26. November 1716 (Bratsch a. a. O. S. 260 ff.) und das bereits früher citirte Hofrescript v. 3. December 1716.

[23]) Dasselbe war an die k. Statthalterei in Prag, das königl. mähr. Tribunal und das k Oberamt in Schlesien gerichtet. (Patentensammlung des k. k. Justizministeriums Fasc. lit G, Z 3756.)

[24]) Auf ganz ähnliche Weise wurde noch in unserem Jahrhunderte der Transport der Galeerensträflinge aus den verschiedenen Gegenden Frankreichs nach den

sam bis hieher (d. i. nach Wien) fortgeführt, zugleich aber jedesmal die erforderlichen, und ohne der Alimentation im Zuchthause für einen Jeglichen sich auf achtzehn Gulden belaufenden Atzungs- und anderen Unkosten [25]), nebst einer genauen Beschreibung ihrer Personen und zweier glaubwürdiger Abschriften von den wider sie gefällten Sentenzen mit eingeschickt werden sollen. Wir befehlen Euch hiemit gnädigst, diese Unsere Resolution durchgehends im Lande kund zu machen, auch sonst was etwa noch zur besseren Einrichtung und Beförderung der Sache Euch fürträglich zu sein scheint, selbst zu veranstalten "

Ueber die nach Neapel abgehenden Delinquenten wurden bei den Hofkanzleien genaue Verzeichnisse geführt und diese abschriftlich dem von Karl VI. in's Leben gerufenen spanischen Rathe als derjenigen Regierungsbehörde mitgetheilt, welcher die oberste Leitung der ehemals spanischen Provinzen, mit Ausnahme der Niederlande übertragen war [26]). An eben diese Hofstelle, die in den Acten häufig als Supremum consilium regium hispanicum bezeichnet wird, mußten überdies anläßlich jedes Transportes von Gefangenen genaue Copien der betreffenden Strafurtheile zur weiteren Einsendung an den Vicekönig von Neapel geleitet werden, da es wiederholt vorkam, daß die mit dem Strafvollzuge betrauten Seeofficiere wegen mangelhafter Ausfertigung der Begleitschreiben gerade über die Strafdauer in Unkenntniß blieben und die zur Galeere Verurtheilten in Folge dessen entweder früher entlassen oder über die vom Richter bestimmte Zeit zu der so beschwerlichen Arbeit auf der Ruderbank angehalten wurden [27]).

Indeß wuchs die Zahl der nach Neapel transportirten Verbrecher, da auch im Gnadenwege sehr häufig statt der Todes- die Galeerenstrafe verhängt wurde [28]), von Jahr zu Jahr so bedeutend an, daß dieselben bereits 1727 zufolge einer seitens des Vicekönigs von Neapel nach Wien erstatteten Anzeige, auf den der Regierung im Süden zur Verfügung gestandenen Galeeren nicht mehr Verwendung finden konnten [29]), und es

---

Bagnos zu Brest, Rochefort und Toulon bewerkstelligt. Vergl. Mittermaier „Das Galeerengefängniß oder Bagno v. Toulon" in Dr. Julius' Jahrbüchern III, S 306. Moreau-Christophe „De l'état actuel des prisons en France" (Paris 1837) S. 265 ff.

[25]) Diese Transportkosten wurden in Böhmen ex fondo septimarum litium bestritten. (Vergl. über denselben meine „Organisirung der böhm. Halsgerichte" S. 16.) In einem Hofberichte vom 28. Juli 1724 klagt die k. böhm. Statthalterei, daß dieser Fond durch jene Unkosten sehr stark in Anspruch genommen werde.

[26]) S. Arneth a. a. O. II, S. 349 und 368 ff. Krones a. a. O. IV, S. 109.

[27]) Patent v. 14. Juli 1722 (Novellae Carol. ad Leop. poenalem S. 163. Bratsch a. a. O. S. 128).

[28]) Die Gestionsprotokolle und Resolutionsbücher der Hofkanzleien weisen während der Jahre 1716—1730 zahlreiche Verurtheilungen ad galeras aus.

[29]) Oberstger. Archiv Fasc. 23, Nr. 158. Dasselbe eröffnete der spanische Rath am 6. September 1731 der österr. Hofkanzlei (Oberstgerichtl. Archiv Fasc. 56, Nr. 59 Böhm.). Auch wurde mit k. Patent v. 1. Juli 1728 verordnet, es seien,

wurde deshalb mit Patent vom 10. November 1728 den Länderstellen bedeutet, daß in Hinkunft eventuell nur jene Verbrecher zur Galeerenstrafe verurtheilt werden sollen, die zugleich als gemeingefährlich aus sämmtlichen Erbländern zu verweisen sind.

Wo letzteres nicht der Fall war, hatte die Verurtheilung zu anderen schweren Arbeiten, und zwar zunächst in den ungarischen Bergwerken (condemnatio ad metalla) an die Stelle der Galeerenstrafe zu treten [30]).

---

da der königl. spanische Rath „des mehreren vorstellig gemacht, was massen bereits über acht hundert auf die Galeeren condemnirte Delinquenten nacher Neapel geliefert worden wären, ohne daß selbige zur Vollstreckung der ihnen andictirten Strafzeit zur Ruderbank hätten angehalten werden können", in Hinkunft ohne Vorwissen des Hofes keine ad triremes verurtheilten Verbrecher nach Neapel abzuschicken. (Novellae Carol. ad Leopoldinam poen. S. 170.)

[30]) Der Erlassung des oben citirten Patentes — welches unter die Novellae Carolinae (S. 171 ff.) aufgenommen und bei Bratsch a. a. O. S. 119 abgedruckt erscheint — gingen längere Verhandlungen, namentlich mit der innerösterreichischen Regierung vorher. Die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Sträflingen zu Arbeiten in den ungarischen Bergwerken, wurde von dem damaligen Kammergrafen Joseph Freiherrn von Sternbach angeregt und mittelst eines in den Acten erliegenden eingehenden Gutachtens auch vom finanziellen Standpunkte aus begründet, zumal geeignete Arbeitskräfte für die ungarischen Bergstädte überhaupt schwer zu bekommen waren, man einem Arbeiter daselbst an Taglohn mindestens 6 Groschen bezahlen mußte, für einen Sträfling aber die Verabfolgung von höchstens 2 Groschen täglich präliminirt wurde. — Uebrigens behielt man auch die Bergwerke der anderen Erbländer zu gleichem Zwecke im Augenmerke, ja gestattete sogar über Antrag der oberösterreichischen Regierung (trotz des 1671 ergangenen Verbotes), daß die zur Galeerenstrafe verurtheilten Delinquenten aus Ober- und Innerösterreich auch an die venetianische Republik abgegeben werden dürfen. Das in dieser Hinsicht am 13. September 1727 an die oberösterreichische geheime Stelle erlassene kaiserliche Rescript lautete: „Karl 2c. Von Uns ist zwar dasjenige, was Ihr über die nach Beschaffenheit der Verbrechen anstatt der Galeeren einzuführen in Vorschlag gekommene Strafe ad operas metallicas, unterm 23. August letzthin mit beiden subordinirten Stellen gutächtlich anhero gegeben habt, circa proportionem temporis et poenae allerseits wohl überlegt zu sein befunden worden. Wir mögen Euch jedoch dabei nicht vorhalten, wasmassen erstlich durch die Wiedereinführung erstgemelter Strafe ad metalla, jene ad triremes nicht völlig für aufgehoben zu achten, sondern die erstere allein bei den nicht gemeinschädlichen oder eine große Aergerniß nicht nach sich ziehenden Delinquenten statt haben solle; in crimine qualificati furti, rapinae und dergleichen aber, wo die Umstände der poenae extraordinariae Platz lassen, kann die Strafe zur Ruderbank auch fürohin annoch verhängt werden. Andertens ist wohl zu bemerken, daß bei den Bergwerken in Hungarn kaum diejenigen Delinquenten und Vaganten, welche in diesen niederösterr. Landen unter und ob der Enns aufgehoben zu werden pflegen, von Zeit zu Zeit untergebracht werden mögen, folglich auch nothfallen wolle, daß für solche in Tirol betretene Leute bei daselbstigen Bergwerken, soweit es immer thunlich ist, ein gleiches veranstaltet, oder selbe wenigstens ad labores publicos in den darobigen Ländern bei den Festungen oder sonst wo angestrengt werden mögen. Inmittels mögen die mit der Galeerenstrafe zu belegen kommenden Leute, eingerathenermassen zwar nach Venedig, jedoch anders nicht als mit der deutlich-n genugsamen Vorsehung gegeben werden, daß sie über die ihnen dictirte Strafzeit auf ersagten daselbstigen Galeeren nicht angehalten werden sollen."

Als sodann 1734 zunächst Neapel und bald darauf auch Sicilien nach hartem Kampfe für Karl VI. verloren ging, hörten selbstverständlich die Transporte von Sträflingen dahin auf. Nur in Triest, wohin aus den südlichen Häfen ein Theil der Ruderschiffe gebracht worden war, kam es auf diesen bis zu ihrer Desarmirung noch für einige Zeit zum Vollzuge der Galeerenstrafe, dagegen aber wurde 1735 in den innerösterreichischen Ländern die Ueberlassung von Sträflingen an die Venetianer, mit Bezug auf die bereits 1671 erlassene Verordnung, neuerlich strenge untersagt [31]).

Dieses Verbot ward jedoch weder in Triest, noch im Fiumaner und Görzer Gebiete gehörig befolgt [32]). Nach wie vor fanden hier Verurtheilungen zur Galeerenstrafe mit der Bestimmung statt, daß dieselbe auf den venetianischen Schiffen zu verbüßen sei, welcher Vorgang endlich 1760 aus Anlaß der Vorlage eines einzelnen Straffalles sowie in Folge der Anzeige des Justizhofrathes Grafen Vilana-Perlas [33]), der in demselben Jahre als landesfürstlicher Commissär nach Innerösterreich, behufs Untersuchung der dortigen Justizverwaltung entsendet worden war, zur Kenntniß der obersten Justizstelle gelangte.

Diese forderte die innerösterreichische Regierung zur genauen Erhebung und Rechtfertigung auf, welche letztere sich in der fraglichen Angelegenheit von dem Hauptmann-Amtsverwalter zu Fiume und dem Civilhauptmanne (Nicolaus Grafen v. Hamilton) in Triest [34]), dann von der Amts-

---

[31]) Hofresolution vom 26. März 1735. Statt zur Galeere sollten die hiezu tauglichen Verbrecher ad labores publicos in den ungarischen Grenzfestungen verurtheilt werden. Den Transport dahin regelte später das Patent vom 5. April 1750, doch wurde derselbe während des siebenjährigen Krieges sistirt. (Bratsch a. a. O. S. 120.) — Eine ähnliche Resolution erfloß am 18. März 1735 für die niederösterr. Regierung. (Archiv des obersten Gerichtshofes, Hüttner'sche Sammlung Band VI, S. 3253.)

[32]) Auch in Tirol währten die condemnationes ad galeras venetas fort. Noch 1756 wurde daselbst ein gewisser Peter Tomazolli zur sechsjährigen Galeerenstrafe verurtheilt und über Requisition der Tiroler Repräsentation, unter Vermittlung der innerösterr. Regierung, zur Veranlassung des Strafvollzuges nach Triest befördert. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle, Jahrg. 1760. I, S. 718.)

[33]) Vergl. über denselben meine „Geschichte der obersten Justizstelle" (Prag 1879) S. 106. Er war wohl zweifellos ein Sohn des aus Catalonien stammenden Don Ramon de Vilana-Perlas, Marchese de Rialp, der die Stelle eines Secretärs des spanischen Rathes in Wien bekleidete, sich des besonderen Vertrauens Karl's VI. erfreute, 1725 in den Grafenstand erhoben wurde und sodann in den deutsch-österreichischen, böhmischen und ungarischen Erbländern das Incolat erhielt. (S. Arneth a. a. O. II, S. 351 und die bezüglichen Acten des Adels-Archivs im k. k. Ministerium des Innern.)

[34]) Der Civilhauptmann (Capitano del castello e della città di Trieste) hatte als die oberste Magistratsperson in Triest auch über die genaue Beobachtung und den Vollzug der Gesetze zu wachen und es kam in wichtigeren Straffällen die Entscheidung ihm zu. Rücksichtlich der Administration der Justiz standen ihm in Civilsachen der Vicarius des Stadtgerichtes, in Criminalangelegenheiten aber der Judex maleficiorum (Criminal-Bannrichter) zur Seite, deren Wirkungskreis die Statuta civitatis Tergesti v. J. 1550 (Lib. I, Rubr. 2 und 3) genau normirten.

verwaltung zu Zengg und Carlopago, sowie von den Landrechten in Kärnten, Krain, Görz und Gradisca gutächtlichen Bericht erstatten ließ.

Die eben genannten Amtspersonen und Behörden konnten nicht in Abrede stellen, daß die ihnen bekannten, bereits erwähnten Verordnungen von 1671 und 1735 keine Beachtung gefunden hatten, suchten aber zugleich ihr Verhalten, namentlich auch vom finanziellen Standpunkte aus, zu rechtfertigen und trugen sogar, mit Ausnahme des Landrechtes in Kärnten [35]) darauf an, es bei der bisherigen Uebung zu belassen.

Insbesondere Graf Hamilton wies in seinen wiederholten Aeußerungen darauf hin, daß das Recht zur Verhängung der Galeerenstrafe in den Statutis Tergestinis dem Judex maleficiorum ausdrücklich eingeräumt und hievon factisch in Triest seit 1570 Gebrauch gemacht worden sei, ja er sprach den Wunsch aus, es möchten seitens der Regierung für die österreichischen Küstenstädte Galeeren ausgerüstet und auf diesen sodann die im Inlande verurtheilten Verbrecher entsprechend beschäftigt werden.

Derselben Ansicht war der Triester Vicarius Giulio della Porta; das vereinte Landrecht von Görz und Gradisca aber hob hervor, daß auch aus seinem Jurisdictionsgebiete seit undenklichen Zeiten dem angrenzenden Venedig Delinquenten zur Verwendung auf dessen Galeeren überlassen wurden und es sich um so mehr empfehle, diese Art des Strafvollzuges für die Zukunft beizubehalten, da die Republik für jeden Sträfling einen Betrag von 29 fl. 16 kr. erlege, hiedurch fremdes Geld in's Land komme und die Kosten des Transportes der ad operas publicas Verurtheilten nach den entfernten ungarischen Festungen ganz entfielen.

Die innerösterreichische Regierung endlich, welche behauptete, von dem mit Recht beanständeten Vorgange keine Kenntniß gehabt zu haben, war zwar für die Auflassung desselben, schlug jedoch vor, die Sträflinge, insolange die Festungen für dieselben wegen des damals noch währenden siebenjährigen Krieges verschlossen seien, auf die Galeeren des Großherzogthums Toscana zu transportiren [36]).

---

[35]) Dieses Landrecht hob hervor, Kärnten verfüge bereits über ein Zuchthaus und habe daher nicht nöthig, „einen Strafort im Auslande zu suchen". Auch wurde betont, daß die Venetianer die ihnen überlassenen Delinquenten durch Gewährung von Geldvorschüssen zu Schuldnern des Staates machten und auf diese Art nöthigten, nach Verbüßung der Strafe noch einige Zeit auf den Galeeren zu bleiben, um jene Vorschüsse daselbst abzudienen. — Dieser Mißbrauch scheint überhaupt seit jeher ein Gegenstand von Beschwerden gewesen zu sein. So verpflichtete sich die venet. Regierung im Jahre 1602 auf Verlangen des Herzogs von Urbino ausdrücklich, künftighin jene Verurtheilten, die ihr von dem gen. Herzog für die venet. Seemacht überlassen würden, nach Ablauf der Strafzeit wegen Geldschulden keineswegs länger auf der Ruderbank zu belassen. (Archivio di Stato in Venezia.)

[36]) Toscana hatte 1755 wenigstens nominell 20 Kriegsschiffe, 12 Galeeren und einige Galeassen. (Ersch & Gruber a. a. O. S. 319.)

Auf Grund dieser verschiedenen Gutachten erstattete die oberste Justizstelle am 11. September 1762 der Kaiserin Maria Theresia einen ausführlichen a. u. Vortrag [37]). Sie spricht sich darin gegen die Anwendung der Galeerenstrafe überhaupt, insbesondere aber gegen deren Vollzug auf den venetianischen Schiffen aus, bezeichnet letzteres als unpolitisch und schon deshalb als verwerflich, weil die Arbeitskräfte der Sträflinge sehr gut im Inlande verwerthet werden können, hebt hervor, daß überdies die Behandlung der Galeoten seitens der Venetianer eine in jeder Hinsicht grausame sei [38]) und beantragt, die Beachtung des diesfalls bereits bestehenden Verbotes den Behörden Innerösterreichs neuerlich mit aller Entschiedenheit einzuschärfen, sowie Vorsorge zu treffen, daß die Sträflinge beim Festungsbaue oder zu anderen öffentlichen Arbeiten verwendet werden [39]).

Der Vortrag der Justizhofstelle wurde an den neu errichteten Staatsrath geleitet und hier in Circulation gesetzt. Es gaben der Staatsminister Graf Haugwitz, die Staatsräthe Graf Blümegen, Baron Borié, v. Stupan und der Kronprinz Erzherzog Joseph ihr schriftliches Votum ab. Nur Stupan — der es blos „für allezeit unanständig" hielt, „die Execution einer Strafe einem fremden Staate zu überlassen" — beantragte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der innerösterreichischen Regierung, es sei zunächst wegen Entsendung der Sträflinge auf die Galeeren des Großherzogthums Toscana die Einleitung zu treffen. Die übrigen Votanten theilten (nach Borié) die Ansicht der obersten Justizstelle, an welche hierauf am 20. October 1762 nachstehende a. h. Entschließung herabgelangte:

---

[37]) Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 23, Nr. 158. Als Referent fungirte hiebei der oben bereits genannte Justizhofrath Graf Vilana-Perlas.

[38]) Die Motivirung lautet in dieser Beziehung dahin: daß die Arbeit auf der Ruderbank und der Mangel an Nahrungsmitteln, unter dem die Delinquenten leiden, nebst der oft unmenschlichen Zucht eines über die Galeerensklaven verordneten Aufsehers, die armen zur Ruderbank verurtheilten Menschen in die äußerste Verzweiflung setzt, besonders da selbe häufig des Trostes eines ihrer Religion zugethanen Seelsorgers entbehren, vielmehr mit Türken und Heiden alltäglichen Umgang pflegen müssen, zu geschweigen, daß sie selbst dem gewöhnlichen Sklavenhandel unterliegen und hiedurch öfters in die unerträglichste Dienstbarkeit der Türken und Tartaren versetzt werden.

[39]) In der Theresianischen Zeit wandte man den Festungen, welche das südliche Ungarn und Siebenbürgen gegen die Türken, und die nördlichen Provinzen gegen Preußen schützen sollten, besondere Aufmerksamkeit zu. In ersterer Beziehung kamen Gradisca und Essegg, Peterwardein und Temesvár, in letzterer zunächst Olmütz, Prag und Königgrätz in Betracht. Ueberall nahm man Ausbesserungen und Vervollständigungen vor, ja in Arad wurde eine neue Festung gebaut, die dazu dienen sollte, die Verbindung mit dem Temesvárer Banate und Siebenbürgen herzustellen. (Arneth „Geschichte Maria Theresia's" VII, S. 216 ff.) Während des siebenjährigen Krieges gerieth die Vornahme dieser Bauten zum großen Theile in's Stocken und erklärt es sich hiedurch, warum zu jener Zeit die Transporte von Sträflingen nach den Festungen unterblieben.

„Bei der allschon bestehenden Verordnung, daß keine Delinquenten den Venetianern zum Galeerendienste abgegeben werden sollen, ist noch fernerhin zu beharren, anerwogen derlei Sträflinge inner Lands zum Dienste des Staates, auch bei dem hungarischen Festungsbaue nützlich zu gebrauchen sind, zu deren jedesmaligen Uibernahme der Hofkriegsrath angewiesen, anbei die Wohlmeinung vom Commercienrathe untereinstens abgefordert wird, ob nicht derlei Delinquenten im Litorali selbsten zur Arbeit und Vollstreckung ihrer Strafzeit aufbehalten werden könnten" [40]).

In der That ergingen gleichzeitig an den Hofkriegsrath Aspermont Grafen v. Linden und an den Präsidenten des Commercienrathes Grafen v. Andler-Witten die entsprechenden Weisungen, die Resolution der Kaiserin aber wurde bereits am 21. October 1762 dem innerösterreichischen Judicium revisoirum zur weiteren Verfügung intimirt und dürfte wohl sodann in ganz Innerösterreich gebührende Beachtung gefunden haben; wenigstens bieten die oberstgerichtlichen Acten keinerlei Anhaltspunkt zu einer gegentheiligen Annahme.

---

[40]) Cabinetsarchiv Nr. 3017 aus d. J. 1762. Für die Beschäftigung der Sträflinge im österr. Litorale wurde namentlich der Bau eines gegen die Einschleppung der orient. Pest für Triest zu errichtenden Lazzaretto sporco und die Austrocknung der Moräste in der Gegend von Aquileja in Aussicht genommen.

Von demselben Verfasser sind erschienen und durch die Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung zu beziehen:

Die Entwicklung
des
Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen.
Eine rechtsgeschichtliche Studie.
(Prag, J. B. Reinitzer & Co. 1877.)
Preis: 1 fl. = 2 M.

Geschichte der obersten Justizstelle in Wien.
(1749—1848.)
(Prag, J. B. Reinitzer & Co. 1879.)
Preis 4 fl. = 8 M.

Zur Entstehungsgeschichte
der
Theresianischen Halsgerichtsordnung,
mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1880.)
Preis: 50 kr. = 1 M.

Gutächtliche Aeußerung des österr. Staatsrathes
über den
von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten
Codex Theresianus civilis.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1881.)
Preis: 30 kr. = 60 Pf.

Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765.
(Prag, Carl Bellmann. 1884.)
Preis: 1 fl. 30 kr. = 2 M. 60 Pf.

JFE LMI WZg
Die Galeerenstrafe in den deut
Stanford Law Library
3 6105 044 563 505